Die neue Preiskonvention. Zwischen dem größten Teil der Großuhrenfabriken und den deutschen Uhrengroßhandlungen ist in den letzten Tagen ein Vertrag zustande gekommen, in dem insbesondere die Verkaufspreise an Großhandlungen und Uhrenfachgeschäfte festgelegt und die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen einheitlich gestaltet worden sind. Der Vertrag ist mit dem 10. Oktober in Kraft getreten. Man hofft, durch diesen Vertrag eine Gesundung und Einheitlichkeit auf dem stark zerfahrenen deutschen Uhrenmarkt wieder herbeizuführen. (VI 1 642)

England kauft deutsche Uhren. Die Einfuhr von Wand- und Standuhren nach Großbritannien hat in diesem Jahre erheblich zugenommen. In der ersten Hälfte dieses Jahres sind 1093228 Uhren im Werte von 195980 £ importiert worden gegen nur 662584 Uhren im Werte von 136530 £ in der gleichen Zeit des Vorjahres. Der weitaus größte Teil dieser Wand- und Standuhren ist von Deutschland geliefert worden, dessen Anteil am Gesamtimport Großbritanniens sich von 77,7 % 1926 auf 79,1 % erhöht hat. Gleichzeitig ist auch die Einfuhr von Taschenuhren gegenüber dem 1. Halbjahr 1926 um eine halbe Million auf 1,6 Millionen Stück gestiegen und die Einfuhr von Taschenuhrgehäusen um 183000 auf 460895 Stück. (VI 1 571)

Das Besteckgeschäft läßt sich sicher bei vielen Kollegen ganz bedeutend heben, wenn ihm die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Schwierigkeit liegt bei der Vielheit der Ware in der geeigneten Propaganda und im Lager. Die Firma Richard Lebram (Berlin) stellt nun ihren Kunden kostenlos einen netten Besteckkatalog zur Verfügung. Die äußere Form dieser Preisliste ist ein aufgeklappter Besteckkasten. Ansprechender Text und gute Abbildungen regen zum Kauf an. Das große Lager der Firma Lebram ermöglicht die sofortige Erledigung auch größerer Bestellungen, so daß die Lagerhaltung des Uhrmachers beschränkt sein kann. Unsere Leser werden gut tun, sich ein Muster dieses Kundenkataloges zu bestellen. (VI 1/608)

Die Krise der Diamantschleiferei in Deutschland. Man schreibt uns: Infolge der schwierig gewordenen Verhältnisse des internationalen Diamantmarktes seit der Vermehrung der alluvialen Roherzeugung ist auch die Lage der deutschen Schleifereien, die namentlich in der Inflationszeit und auch nachher sich gut entwickeln konnten, sehr schlecht. Da bei der ohnehin bestehenden großen Arbeitslosigkeit in Amsterdam und Antwerpen holländische oder belgische Lohnaufträge nicht mehr nach Deutschland gegeben werden, sind in Hanau allein 70 % der Schleifer arbeitslos, nachdem bekannte Betriebe geschlossen sind. Nur noch etwa 170 Schleifer und 89 Lehrlinge sollen nach Mitteilungen des Metallarbeiterverbandes, Ortsgruppe Hanau, dort vor kurzem in Arbeit gewesen sein. Daneben sind viele Heimbetriebe in Bedrängnis. Im ganzen sind in Deutschland 50 % aller Schleifer arbeitslos. („Bl. Tgbl.") (VI 1/591)

Das Aushängen von Bestimmungen über die Arbeitszeit. Von vielen Geschäftsinhabern wird es immer noch übersehen, daß sie auf Grund der Ausführungsbestimmungen des § 5 des Arbeitszeitnotgesetzes die Verpflichtung haben, die die Arbeitszeit regelnden Bestimmungen an einer leicht sichtbaren Stelle des Betriebes auszuhängen. Das gilt sowohl für die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter als auch der kaufmännischen Angestellten. Auf den Aushängen muß Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Pausen deutlich sichtbar sein. Auch muß, soweit jugendliche gewerbliche Arbeitnehmer bis zu 16 Jahren beschäftigt werden, ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Anfangs und Endes der Arbeitszeit und der Pausen auf den Aushängen angebracht sein. (VI 1/629)

Entlassungsbescheinigung und Arbeitslosenversicherungsgesetz. Das am 1. Oktober 1927 in Kraft getretene Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung enthält folgende, für jeden Arbeitgeber besonders wichtige Bestimmung über Entlassungsbescheinigungen: Bisher brauchte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur eine Arbeitsbescheinigung oder auf Wunsch ein Zeugnis zu geben. Jetzt ist er verpflichtet, außerdem für die besonderen Zwecke der Arbeitslosenversicherung eine Bescheinigung auszustellen, aus der Art, Beginn, Ende und Lösungsgrund des Arbeitsverhältnisses sowie die Höhe des Arbeitsverdienstes und eine aus Anlaß der Lösung des Arbeitsverhältnisses etwa gewährte Entschädigung oder Abfindung hervorgehen muß.

Jedem Gehilfen und Angestellten muß also bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine solche Entlassungsbescheinigung außer der Arbeitsbescheinigung bzw. dem Zeugnis ausgehändigt werden, damit diese in der Lage sind, die ihnen auf Grund des neuen Gesetzes zustehenden Leistungen vom Staate zu erhalten. Bei der Ausstellung dieser Entlassungsbescheinigung ist Vorsicht geboten, weil unvollständige oder unrichtige Angaben zu Schadensersatzansprüchen und eventuell Betrugsklage führen können. (VI 1 621)

Aufzulegende Listen in Sachen des Arbeitszeitgesetzes. Nach den Bestimmungen der Arbeitszeitnotverordnung vom 1. Mai 1927 darf im Uhrengewerbe die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen mangels Vorliegen eines Tarifvertrages die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Von männlichen, über 16 Jahre alten Arbeitnehmern kann jedoch an dreißig der Wahl des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre eine Mehrarbeit von zwei Stunden verlangt werden, so daß also an diesen 30 Tagen bis zu zehn Stunden gearbeitet werden kann. (Für diese zwei Stunden muß ein 25prozentiger Zuschlag gezahlt werden.) Die Kollegen, welche über diese vorgeschriebene Zeit hinaus arbeiten lassen, machen sich strafbar, selbst wenn es sich um freiwillig angebotene Mehrarbeit handeln sollte.

Jeder Arbeitgeber ist nun gesetzlich verpflichtet, über die von ihm angeordnete Überarbeit an den 30 Tagen im Jahr eine genaue Liste zu führen. Es muß hierin die Zahl der an den einzelnen Tagen mit Mehrarbeit beschäftigten Arbeitnehmer und die Dauer der Überarbeit eingetragen werden. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind angehalten, diese Listen zu kontrollieren.

17. Deutscher Berufsschultag. Der Deutsche Verein für Berufsschulwesen trat anfangs Oktober zu Koblenz zum 17. Deutschen Berufsschultag zusammen. Aus dem Tätigkeitsbericht verdient Erwähnung, daß es zu der Bildung des beabsichtigten Reichsausschusses für Berufsschulwesen nicht gekommen ist. Der Verein wird für die baldige Verabschiedung des Gesetzes über die Berufsausbildung Jugendlicher eintreten. In einer Entschließung hierzu forderte die Hauptversammlung, daß in dem vorliegenden Berufsausbildungsgesetz die Schulpflicht für die männliche und weibliche Jugend bis zum 18. Lebensjahr festgesetzt und bestimmt wird, daß der Unterricht nur in den Tagesstunden erteilt werden und daß kein Lohn- oder Unterstützungsausfall entstehen darf. (Von wem wird er gezahlt? Von der Schule? Es ist leicht, eine solche Forderung zu stellen, wenn der andere die Kosten zu tragen hat!) Zur Frage der beabsichtigten Einführung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen schlägt der Verein vor, es bei dem Erlaß von 1897 zu belassen, wonach die Gemeinden bei Bedarf den Religionsunterricht wahlfrei einführen können. In den Beirat wurde unter anderem Syndikus Dr. Paeschke, Breslau, gewählt.

Besondere Unterabteilung im preußischen Handelsministerium für Fragen des Handwerks. Im Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe sind mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. an die Angelegenheiten des Handwerks, der Gewerbeförderung, des Genossenschaftswesens und des Einzelhandels zu einer besonderen Unterabteilung zusammengefaßt worden. Die Leitung dieser Unterabteilung ist dem Ministerialrat Schindler übertragen worden. Diese Unterabteilung führt die Nr. IVb. (VI 1/632) R. H.

Einbruch. Bei dem Kollegen Flemming in Wittenberg wurde in der Nacht vom 5. zum 6. Oktober ein Einbruch verübt. Gestohlen wurden 70 Herrenuhren im Werte von etwa 1500 Mk. Die Versicherungsstelle des Zentralverbandes, die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-A.-G., Subdirektion Magdeburg, Peters, hat umgehend die Regulierung des Schadens vorgenommen. (VI 1/648)

Geschäftsnachrichten

Werkzeuge und Optiker-Maschinen. Die Firma Nitsche & Günther in Rathenow hat soeben eine Preisliste über Optiker-Werkzeuge und Optiker-Maschinen herausgebracht, auf die wir unsere dafür interessierten Leser aufmerksam machen. Die Preisliste ist ein lehrreiches Handbuch für den Optiker, aus dem mancherlei zu entnehmen ist. Ein Musterbuch, das in seiner vorzüglichen Ausstattung auch stark kaufanregend wirkt. (VI 2/645)

Vereinigte Freiburger Uhrenfabriken A.-G. in Freiburg (Schles.). Bei Abschluß des Interessengemeinschaftsvertrages mit der Gebr. Junghans A.-G. und der Hamburg-Amerikanischen Uhrenfabrik Schramberg wurden bereits Rationalisierungsmaßnahmen in der Uhrenerzeugung angekündigt. Im Verfolg dieser Bestrebungen ist inzwischen die Taschenuhrenabteilung der Freiburger Gesellschaft stillgelegt und die gesamte Belegschaft in den anderen Abteilungen des Unternehmens untergebracht worden. Weiterhin besteht der Plan, dessen Durchführung allerdings mehrere Jahre beanspruchen dürfte, leichtere Uhrwerke künftighin nur noch in den Schramberger Betrieben herzustellen, während die Fabrikation schwerer und großer massiver Uhren in Freiburg vorgesehen ist. (VI 2/637)

Floreat-Metallwerke A.-G. Die Generalversammlung vom 28. September beschloß die Ausschüttung einer Dividende von 7 % auf das Aktienkapital von 120000 Mk. Der Rohgewinn ist mit 121022,40 Mk. angegeben, Abschreibungen und Unkosten 106904,76 Mk., Reingewinn 14117,64 Mk. Der nach Abzug der Zuweisung an Aufsichtsrat und Gratifikationen verbleibende Rest wird dem Reservefonds II überwiesen. An Stelle von Herrn Kommerzienrat Röcker tritt dessen Sohn Fritz Röcker in den Aufsichtsrat ein. Das Werk ist für längere Zeit voll beschäftigt.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19270100/780